

Den von der Außenbereichssatzung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslegung vom bis zum nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Boren, den
(Unterschrift)

Die Gemeindevertretung hat die anlässlich der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Boren, den
(Unterschrift)

Die Gemeindevertretung hat die Außenbereichssatzung, bestehend aus dem Text einschließlich der Planzeichnung, am beschlossen und die Begründung gebilligt.

Boren, den
(Unterschrift)

Die Außenbereichssatzung, bestehend aus dem Text einschließlich der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Boren, den
(Unterschrift)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung

I. Festsetzungen

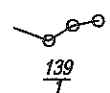


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Rechtsgrundlagen

§ 9 (7) BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenzen

139

Flurstücksnummer



vorhandene Gebäude

III. Nachrichtliche Übernahmen



vorhandener, zu erhaltender Knick

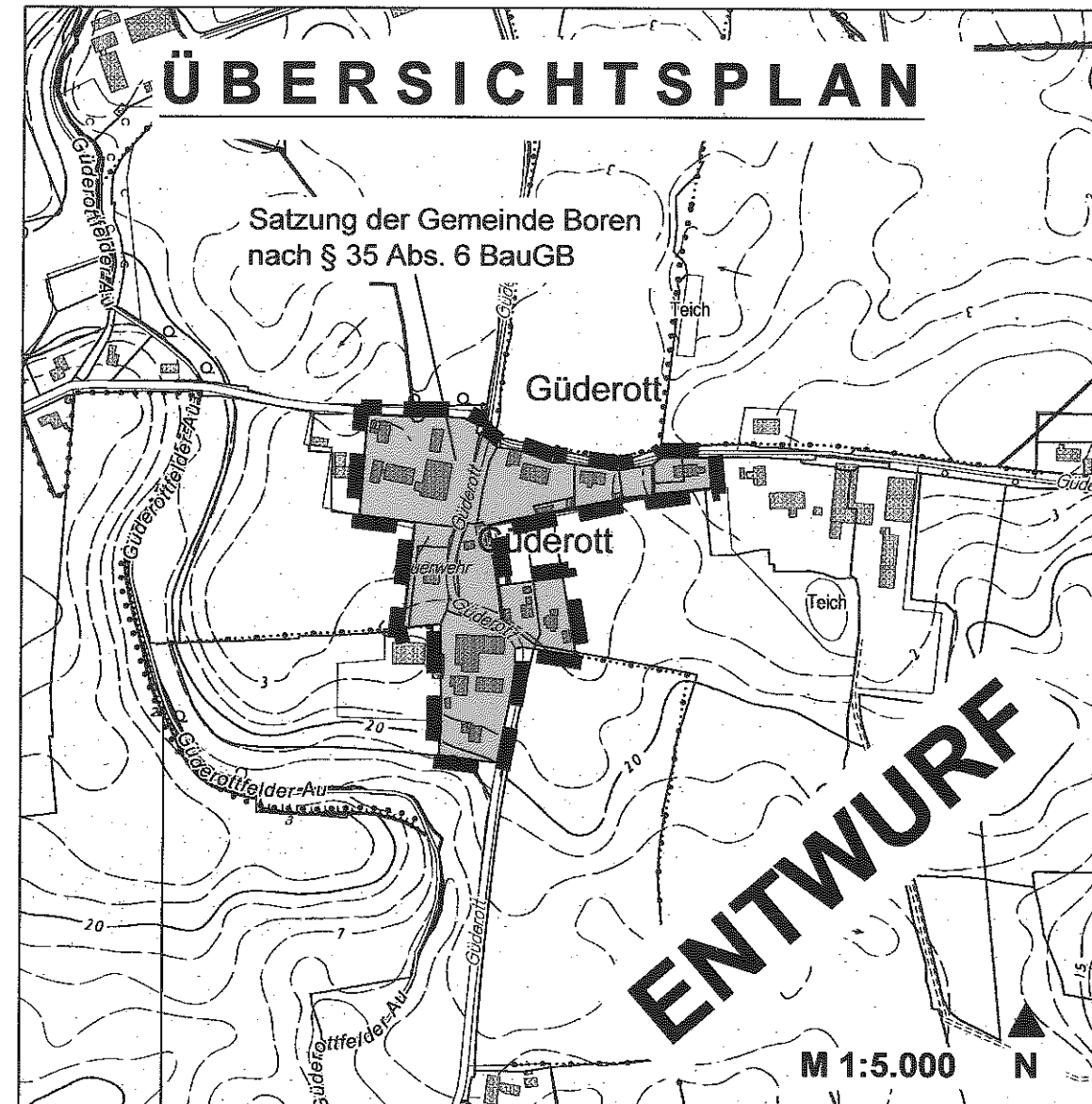
§ 21 (1) 4 LNatSchG

Boren, den

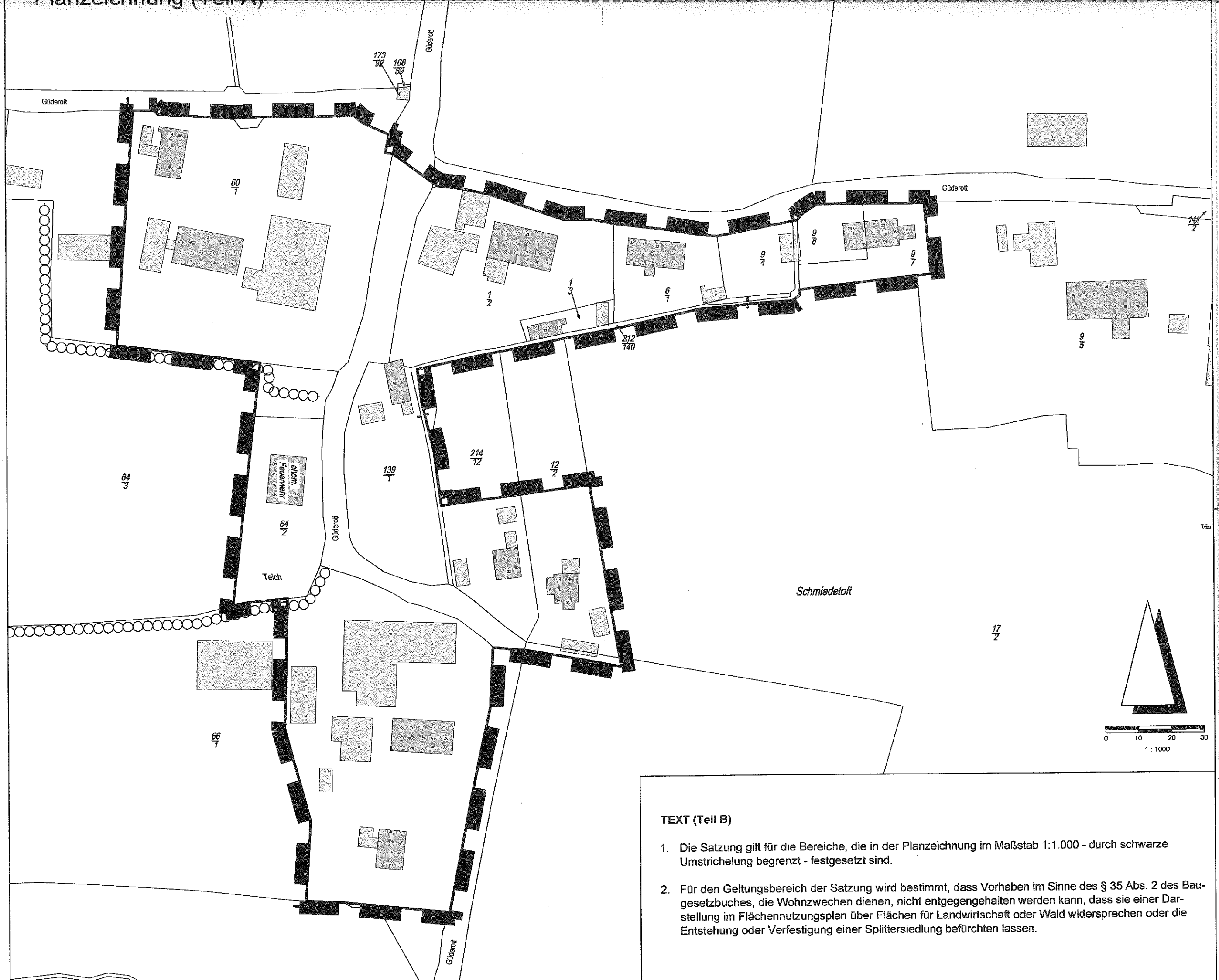
(Unterschrift)

Satzung der Gemeinde Boren nach § 35 Abs. 6 BauGB

für die Ortslage Güderott,
beidseitig der Straße 'Güderott'



STAND: SEPTEMBER 2015



TEXT (Teil B)

1. Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 - durch schwarze Umstrichelung begrenzt - festgesetzt sind.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.